

AGVS Sektion St.Gallen und beide Appenzell
AGVS Sektion Thurgau
Syna Region St.Gallen
Unia Region Ostschweiz-Graubünden

Zusatzvereinbarung Löhne 2025 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die Vertragsparteien des GAV Autogewerbe Ostschweiz haben an der Sitzung vom 12. November 2024 in Anwendung von Art. 14 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“, gültig ab 1. Juni 2022, nachstehende Übereinkunft erzielt:

Art. 1 Generelle Lohnanpassung per 1. Januar 2025

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2024 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden **um 1.8% zu erhöhen, maximal jedoch 100 Franken pro Monat.**
- 2 Der Anspruch auf eine generelle Lohnerhöhung besteht nur für Arbeitnehmende, die mindestens seit dem 01.07.2024 im gleichen Betrieb angestellt sind, seit diesem Datum keine Lohnerhöhung erhalten haben und am 31.12.2024 in ungekündigter Anstellung sind.
- 3 Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission darüber hinaus eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.
- 4 Lohnanpassungen aufgrund der geregelten Mindestlöhne nach Berufserfahrung auf Funktion können mit der unter Ziffer 1 vereinbarten generellen Lohnerhöhung verrechnet werden.
- 5 Auch wird empfohlen, Lehrauszubereitete ohne Arbeitsstelle bis zur Rekrutenschule weiter zu beschäftigen, damit sie Berufserfahrung gewinnen und diese auch nachweisen können.
- 6 Entlassungen sind, wenn immer möglich, zu vermeiden und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Art. 2 Mindestlöhne für 2025

- 1 Die Mindestlöhne sind im Anhang 3 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 1. Juni 2022 festgelegt.
- 2 Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Mindestlohn abgewichen werden, sofern die PBK im Sinne von Art. 13 Abs. 4 GAV vorgängig das eingereichte Gesuch schriftlich bewilligt hat.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ gültig ab 1. Juni 2022. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission.

St.Gallen und Weinfelden, 12. November 2024 / yb

PBK Autogewerbe Ostschweiz

Richard Heini
Präsident

Florian Kobler
Sekretär